

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 108.

Sonntag, den 18. April.

1841.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt
den 26. April
und endigt
mit dem 15. Mai
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden, bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels alhier betreffend.

Leipzig, den 17. April 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Montag den 19. April dieses Jahres ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Bekanntmachung.

In Uebereinstimmung mit der Königl. Preussischen Ober-Postbehörde wird vom 1. April d. J. an zwischen Leipzig und Raumburg über Lützen und Wilsenfeld eine tägliche Personenpost in Gang gesetzt werden, welche
aus Leipzig täglich Vormittags 11 Uhr,
aus Raumburg täglich Morgens 6 Uhr
abgefertigt werden und ihren Lauf in etwas über 6 Stunden vollenden wird.
Das Personengeld beträgt 6 Neugroschen auf die Postmeile, wofür 30 Pfd. Reisegepäck frei passiren.
Diese Post wird zugleich auch zur Versendung von Briefen, Geldern und Packereien, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Portos, benutzt werden, jedoch mit Beschränkung des Gewichts der Fahrpostgegenstände bis zu höchstens 10 Pfd. Bollgewicht.

Leipzig, den 30. März 1841.

Königliches Ober-Postamt.
von Gütner.

Ein Paar Einfälle, Leipzig betreffend.

Wenn ich die Macht besäße, den Wunsch sogleich in That zu verwandeln, so würde ich

- 1) ohne Weiteres die häßlichen, kleinslichen Colonnaden in der Grimma'schen Straße niederreißen und diese prächtige Lage in Leipzigs Hauptstraße weit vortheilhafter benutzen. Ich würde ein Gebäude in einfach edlem Style und in gleicher

Höhe mit dem Fürstenhause aufführen, das der Straße zur Bierde gereichen sollte; und dieses Gebäude würde ich zu einem Vereinigungspuncte der meisten hiesigen Buchhandlungen, zu einer Buchhändlerhalle bestimmen. Damit aber würde ich zugleich einen Odeonsaal verbinden und dadurch einem großen Bedürfnisse Leipzigs abhelfen, da es an einem zu großartigen musikalischen Aufführungen geeigneten Locale hier gänzlich mangelt.